

Rechtsfragen des Tragens von Uniformen in der politischen Öffentlichkeit – eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von Beamten und Soldaten

Jürgen Lorse*

Der Beitrag behandelt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Beamten und Soldaten die Teilnahme an politischen Veranstaltungen in Uniform gestattet ist. Veranlasst durch den „Fall Claudia Pechstein“ und ihren Auftritt im Rahmen einer politischen Veranstaltung in Uniform, wird die dienstrechtliche Regelungslandschaft bei Beamten im Bereich des Bundes und der Länder in ihren historischen Entwicklungslinien verglichen. Das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 8 und Art. 9 Abs. 3 GG einerseits und den hergebrachten Grundsätzen des deutschen Berufsbeamtentums sowie der „Funktionsfähigkeit der Streitkräfte“ andererseits wird vermessen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Untersuchung neu justiert.

I. Ausgangslage: Der Fall Claudia Pechstein

Am Samstag, den 17. Juni 2023, hielt die Polizeihauptmeisterin Claudia Pechstein, besser bekannt als vielfache Olympiasiegerin im Eisschnelllauf, in Dienstkleidung der Bundespolizei einen Vortrag beim CDU – Grundsatzkonvent in Berlin. Erklärte Zielsetzung dieses von großer publizistischer Aufmerksamkeit begleiteten Konvents war es, dass Parteimitglieder, Vertreter der Zivilgesellschaft und der Fachkommission über einen neuen Kurs der Partei diskutieren und damit über die Zukunft der Union mitbestimmen sollten. Während der Rede der uniformierten Polizistin waren in den der ersten Reihe u. a. der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU im Deutschen Bundestag sowie ein ehemaliger Bundesinnenminister anwesend. Die Rede der Polizistin dauerte sechs Minuten und 38 Sekunden und gliederte sich hierbei zeitanteilig (Angaben in Prozent) in folgende thematische Impulse:

(1) Ausführungen zu ehrenamtlichen Engagement im Sport sowie Forderungen für verbesserte Rahmenbedingungen des Spitzensports (53%), (2) kritische Ausführungen zur aktuellen Asylpolitik in Verbindung mit Ängsten bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (25%), (3) kritische Ausführungen zur sprachlichen Correctness – Stichwort „Gender-Sternchen“ und „Zigeunerschnitzel“ – (5%) sowie (4) Ausführungen zur Familienpolitik mit einem Plädoyer für die „traditionelle Familie“ (17%).

Der Auftritt der uniformierten Beamtin hat im Anschluss eine breite mediale Kontroverse ausgelöst und auch politisch unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Im Mittelpunkt stand hierbei die Frage: „Durfte Claudia Pechstein das?“¹ Teilweise wurde bereits gemutmaßt, Pechsteins Auftritt verstoße „wohl gegen Polizeidienstvorschrift“². Diese Diskussion wurde sodann auch Gegenstand einer intensiven politischen Auseinandersetzung, die von der Verteidigung dieses Auftritts in Uniform bis zur scharfen Kritik hieran reichte. Der Beitrag bezweckt, diese Diskussion zu versachlichen und die dienstrechtliche Rechtslage eines Auftritts von Uniformträgern (Beamte und Soldaten) bei politischen Veranstaltungen insgesamt darzustellen.

II. Begriffsklärungen

Nachfolgend werden zunächst einige Grundbegriffe geklärt, die die Diskussion bestimmen und deren uneinheitlicher Gebrauch in der öffentlichen Diskussion Unsicherheiten offenbart.

1. Uniform versus Dienstbekleidung

a) Entwicklung des Terminus „Dienstkleidung“ aus dem Uniformbegriff

Polizisten tragen heutzutage entgegen weit verbreiteter Auffassung keine Uniform, sondern Dienstkleidung. Der Begriff „Uniform“ ist nach geläutertem Verständnis aus völkerrechtlichen Gründen Soldaten vorbehalten, um ihre Erkennbarkeit als Kombattant sicherzustellen³. Der umgangssprachlich immer noch eingebürgerte Gebrauch des Begriffs der „Polizeiuniform“ resultiert historisch aus der Zeit der napoleonischen Kriege. Insbesondere in Preußen rekrutierte sich das sogenannte „Gendarmieriekorps“ aus ehemaligen Soldaten, die zunächst ihre militärischen Uniformen auftrugen, bevor eine einheitliche grün-blaue Uniform als äußeres Erkennungsmerkmal eingeführt wurde⁴.

Die Dienstkleidung wiederum ist abzugrenzen von der Amtstracht, die etwa Richter bei Wahrnehmung rechtsprechender Aufgaben tragen sowie von der Schutz- oder Berufskleidung, die dem körperlichen Eigenschutz von Beamten dient⁵. Eine Legaldefinition der Dienstkleidung existiert nicht. Auch der TVöD/VKA enthält zur Frage der Dienstkleidung keine Regelungen⁶. Soweit der Begriff eher beiläufig gesetzlich verwendet wird, wird die Kenntnis seines Inhalts ganz offenbar vorausgesetzt⁷. Erst auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften findet sich vereinzelt eine Legaldefinition, etwa im Land Berlin: „Dienstkleidung sind alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die von Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind (Dienst-

*) Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder und ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst.

- 1) FAZ vom 19.6.2023 – „Durfte Claudia Pechstein das?“ – <https://www.faz.net/-gpg-baoxk>, abgerufen am 8.8.2023.
- 2) Der Spiegel vom 19.6.2023, 12:05 Uhr, „Pechsteins Auftritt verstößt wohl gegen Polizeidienstvorschrift“, – <https://www.spiegel.de/panorama/claudia-pechstein-cdu-auftritt-verstoest-wohl-gegen-polizeidienstvorschrift>, abgerufen am 8.8.2023.
- 3) Vgl. Sohm, in: Eichen/Metzger/Sohm, Komm. SG, 4. Aufl. 2021, § 4, Rn. 39.
- 4) Vgl. instruktiv Elbel, ZBR 2020, S. 190 ff., 190 f.
- 5) Gusy, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Komm. GG, 7. Aufl. 2018, Art. 8, Rn. 74; Kunz, RiA 1993, S. 21 ff. (22).
- 6) BAG, Urteil vom 3.7.2013 – 4 AZR 138/12 – juris, Rn. 40.
- 7) Vgl. § 60 BeamtStG (Verwendungen im Ausland), § 74 BBG (Bestimmungsrecht des Bundespräsidenten), § 55 LBG BW, Art. 75 Abs. 2 BayBG, § 39 LB Berlin, § 59 LBG BrBg, § 112 BremBG, § 113 HmbBG, § 54 HBG, § 113 LBG M-V, § 112 NBG, § 116 LBG Rh-Pf, § 126 SBG, § 95 Sächs BG, § 113 LBG LSA, § 41 ThürBG.